

Wohnbauförderung für

barrierefreies Bauen – Informationsblatt

Dezember 2025

lt. Oö. Eigenheim-Verordnung auch unter Berücksichtigung der ÖNORM B 1600



Zur Erlangung der Zusatzförderung von € 5.000.- (Darlehensbetrag) für barrierefreies Bauen sind folgende Kriterien zu beachten und zu erfüllen:

1. Der Zugang zum Wohnhaus, zum Wohnschlafraum, zum WC, zur Dusche und zur Küche in der Eingangsebene muss barrierefrei errichtet werden.
2. Die Installationen im Sanitär- und Badbereich müssen so ausgeführt werden, dass eine nachträgliche rollstuhlgerechte Nutzung ohne weitergehende bauliche Maßnahmen möglich ist. Eine nachträgliche Verlegung von Sanitäran schlüssen und Leitungen darf nicht erforderlich sein. Diese Nutzungsmöglichkeit ist mit einem maßgenauen Detailplan nachzuweisen.
3. Die Türen müssen eine Durchgangslücke von mindestens 80 cm haben.

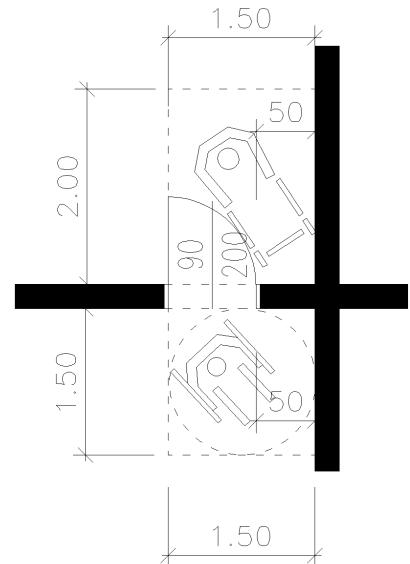
Erläuterungen zu den Kriterien:

zu 1. Zugang und Eingangsebene:

In der Eingangsebene müssen ein Wohnschlafraum, ein WC, ein Badbereich (Dusche) sowie eine Küche vorhanden sein.

Der Hauptzugang zur Wohnebene ist barrierefrei auszuführen:

- Ein maximaler Niveauunterschied von 3 cm ist einzuhalten, anderenfalls ist eine Rampe zu errichten.
- Die Eingangstür muss eine Durchgangslücke von mindestens 90 cm aufweisen, die Türflügelbreite sollte jedoch 100 cm nicht überschreiten.
- Auf beiden Seiten der Eingangstür ist ein ausreichend großer Anfahrbereich vorzusehen. D.h. vor der Türe ist eine Bewegungsfläche von 150 cm Durchmesser bzw. auf der Türaufgehseite ist ein Platz von mindestens 200 cm tief und 150 cm breit sicherzustellen. (siehe Skizze)
- An der Türdrückerseite ist ein seitlicher Abstand von 50 cm einzuhalten.



Mindestanforderungen an die Rampe:

- Die Steigung darf maximal 6% betragen (z.B.: bei 2 Stufen mit insgesamt 36 cm Höhe entspricht dies einer Rampenlänge von mindestens 6 m).
- Die Rampenbreite muss mindestens 120 cm betragen.
- Am Anfang und am Ende der Rampe sind horizontale Bewegungsflächen von mindestens 150 cm Länge vorzusehen.

zu 2. Sanitär- und Badbereich:

Eine Bewegungsfläche mit einem Durchmesser von mindestens 150 cm ist freizuhalten. Die Bewegungsfläche darf nicht im Schwenkbereich der Tür liegen.

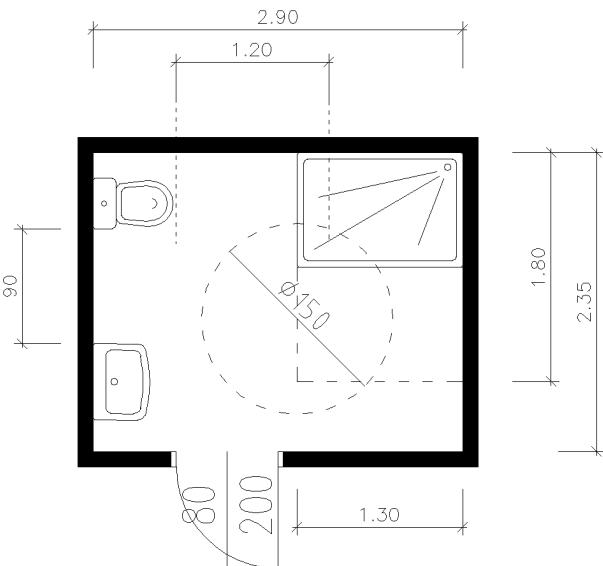
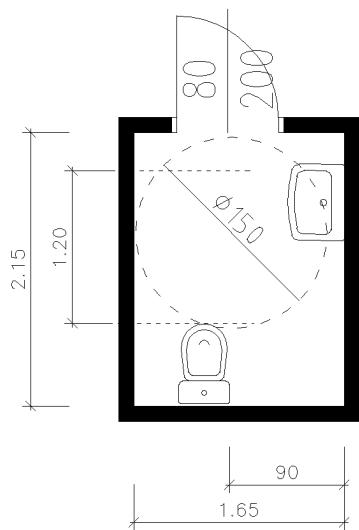
Mindestanforderungen an den Duschbereich:

- Der Duschplatz kann ausgeführt sein als:
 - eine bodenebene Fläche mit Gefälle zum Bodenablauf
 - eine herkömmliche Duschtasse oder Badewanne, wobei die Abflussinstallation so ausgeführt sein muss, dass ein nachträglicher Einbau eines rollstuhlgerechten Duschbereichs möglich ist
- Der Duschplatz muss eine Grundfläche von entweder mindestens 150 cm x 150 cm oder 130 cm x 180 cm aufweisen.

Mindestanforderungen an den WC-Bereich:

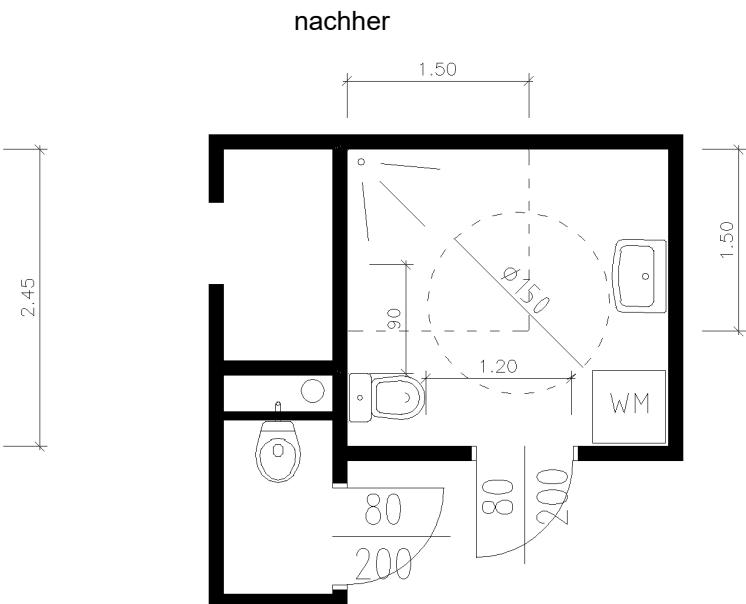
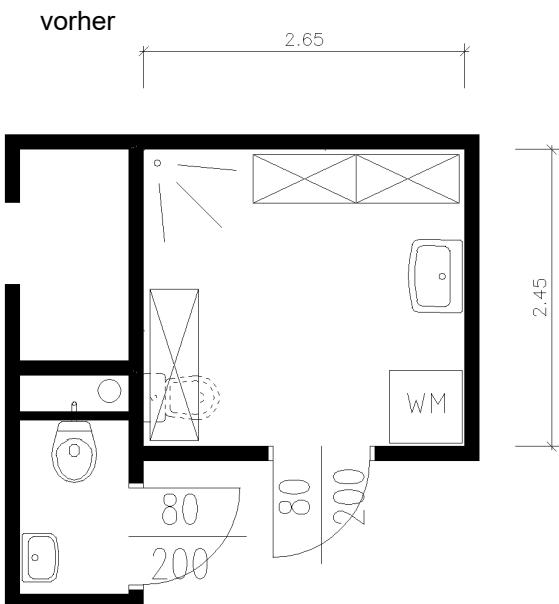
- Der Platzbedarf neben der WC-Schale beträgt mindestens 90 cm und vor der WC-Schale mindestens 120 cm.

Beispiele für den Sanitär- und Badbereich:



Beispiele für den Sanitärbereich für den anpassbaren Wohnraum:

Zweiter WC Anschluss vorgesehen:



Trennwand WC/ Bad entfernbar:

